

Vereinbarung

über die ärztliche Verordnung von Heilmitteln, die an Fördereinrichtungen
im Freistaat Sachsen erbracht werden

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- nachstehend KVS genannt -

und

dem AOK-Landesverband Sachsen
- handelnd zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und
die Sächsische Landwirtschaftliche Krankenkasse -

dem BKK-Landesverband Sachsen

dem IKK-Landesverband Sachsen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Landesvertretung Sachsen

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V.
Landesvertretung Sachsen

der Bundesknappschaft,
Verwaltungsstelle Chemnitz

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt im Zusammenhang mit der "Rahmenvereinbarung zur Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung von Heilmitteln, die an Fördereinrichtungen im Freistaat Sachsen erbracht werden" vom 01.08.1995.
2. Diese Vereinbarung regelt für die ärztliche Verordnung von therapeutischen Leistungen an Förderschulen besondere Maßnahmen in der vertragsärztlichen Tätigkeit.
3. Diese Vereinbarung betrifft nicht die sonstige vertragsärztliche Behandlung/Betreuung, die für die Kinder in Fördereinrichtungen erfolgt.

§ 2

Grundlagen

1. Die ärztliche Verordnung von therapeutischen Leistungen erfolgt durch niedergelassene Vertragsärzte und Ärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V, in Ausnahmefällen durch ermächtigte Ärzte.
2. Für die Heilmittel-Verordnung gelten die Richtlinien des Bundesausschusses Ärzte/Krankenkassen sowie die Regelungen der Bundesmantelverträge für die Primärkrankenkassen und Ersatzkrankenkassen. Die Verordnung erfolgt auf den üblichen vertragsärztlichen Vordrucken für Heilmittel.

§ 3

Besondere Maßnahmen

1. Die Krankenkassen in Sachsen melden der KVS quartalsweise die Summe der Kosten der für ihre jeweiligen Versicherten abgerechneten Heilmittel, die an Fördereinrichtungen erbracht wurden.
2. Zum jeweiligen Jahresende erfolgt durch die Krankenkassen die Feststellung der Gesamtkosten der abgerechneten Heilmittel für Fördereinrichtungen. Das Heilmittelbudget der KVS wird um diese Gesamtkosten für das jeweilige Abrechnungsjahr erhöht.
3. Die ärztliche Verordnung der therapeutischen Leistungen an Fördereinrichtungen kann abweichend zu den Vorgaben der Heil- und Hilfsmittelrichtlinien für den Zeitraum von einem Quartal erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß die Anzahl der durchzuführenden Behandlungen und die genaue Bezeichnung der zu erbringenden therapeutischen Maßnahmen aus der Verordnung eindeutig hervorgehen.

Als verordnungsfähige Heilmittel gelten grundsätzlich die in der Vergütungsvereinbarung für die in Fördereinrichtungen erbrachten Heilmittel (Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 01.08.1995) gelisteten therapeutischen Maßnahmen.

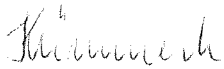
§ 4
Inkrafttreten, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zum **01.08.1995** in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmalig zum 30.06.1997.


Dresden, 22.08.1995

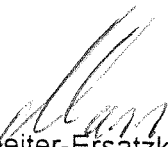

Kassennärzliche Vereinigung Sachsen


AOK-Landesverband Sachsen


BKK-Landesverband Sachsen


IKK-Landesverband Sachsen


Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Landesvertretung Sachsen


AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V.
Landesvertretung Sachsen


Bundesknappschaft
Verwaltungsstelle Chemnitz

